

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/2/23 95/06/0029

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.1995

Index

L80008 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Vorarlberg

L82000 Bauordnung

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §73 Abs1;

BauRallg;

RPG Vlbg 1973 §19 Abs5;

RPG Vlbg 1973 §21 Abs2;

VwGG §27;

Rechtssatz

Ein Verfahren zur Genehmigung der Änderung eines Flächenwidmungsplanes gemäß § 21 Abs 2 iVm § 19 Abs 5 Vlbg RPG wird erst mit der Vorlage des von der Gemeindevertretung beschlossenen Flächenwidmungsplanes eingeleitet. Ist aus den der Landesregierung vorgelegten planlichen Darstellungen nicht erkennbar, daß es sich dabei um jene handelt, die von der Gemeindevertretung der antragstellenden Gemeinde beschlossen wurden, und wurde der Beschuß der antragstellenden Gemeinde selbst der Landesregierung nicht vorgelegt, so fehlt es an der wesentlichen Grundlage dafür, daß die Landesregierung überhaupt in die Lage versetzt wird, irgendeine Entscheidung (sei es zurückweisender oder abweisender Art) zu treffen. Mangels Vorlage des Beschlusses des Gemeinderates vermag somit der "Genehmigungsantrag" eine Entscheidungspflicht der Landesregierung nicht auszulösen.

Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche Angelegenheiten Verletzung der Entscheidungspflicht

Diverses Zurückweisung - Einstellung Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995060029.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at